



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Februar 1965

I Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 65	Preisverordnung Nr. 574/3. — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk —	189
9. 12. 64	Preisverordnung Nr. 973/2. — Spielwaren —	189
9. 2. 65	Preisverordnung Nr. 3163. — Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung von Großaufträgen über Konsumgüter —	190
10. 2. 65	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft	191
1. 2. 65	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Jugendfürsorgern	191
3. 2. 65	Anordnung Nr. 3 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	191

### Preisverordnung Nr. 574/3\*.

#### — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk —

Vom 30. Januar 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 534) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 7 der Preisverordnung Nr. 64 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 574/2 vom 17. März 1961 (Sonderdruck Nr. P 1878 des Gesetzblattes) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Auf vom Handwerksbetrieb gelieferte imprägnierte Holzzeugnisse darf der nach der Preisverordnung Nr. 574 vom 27. April 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 — (GBl. I S. 381) höchstzulässige Materialgemeinkostenzuschlag von 22 % nur auf die Preise nach dem Stand vom 14. Juni 1964 berechnet werden.“

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der des Volkswirtschaftsrates  
Deutschen Demokratischen  
Republik**  
Der Vorsitzende

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: K u r p a n e k  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisverordnung Nr. 574/2 (Sonderdruck Nr. P 1878 des Gesetzblattes)

### Preisverordnung Nr. 973 2\*.

#### — Spielwaren —

Vom 9. Dezember 1964

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 973 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 355 des Gesetzblattes) und der Preisverordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für alle Spielwaren, die zu Vormessen, Messen, Submissionen und zentralen Kaufhandlungen vorgelegt werden und von denen noch nicht feststeht, ob oder wann die Produktion aufgenommen wird (neue Erzeugnisse, für die den Betrieben keine gesetzlichen Preise vorliegen), ist der Angebotspreis unter Beachtung des betrieblichen Preisniveaus nach dem Stand vom Juni 1963 selbstständig auf der Grundlage einer Vorkalkulation zu ermitteln. Die Erzeugnisse sind auf den Vormessen usw. mit den derart ermittelten Angebotspreisen auszuzeichnen.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Angebotspreise sind bei Vertragsabschlüssen in die Verträge aufzunehmen. Gesetzliche Bestimmungen über die Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung von Großaufträgen durch den sozialistischen Großhandel bleiben unberührt.

#### § 2

Ist zur Herstellung der Muster, die zu den Vormessen usw. vorgelegt werden, die Fertigung einer Nullserie notwendig geworden, so sind die Hersteller, wenn anlässlich der Vormessen usw. kein Vertrag über die Lieferung des betreffenden Erzeugnisses zustande kommt, berechtigt, die Erzeugnisse der Nullserie — und zwar bis zu einer Menge von 100 Stück je Erzeugnis —

\* Preisverordnung Nr. 973/1 (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes)

